



Firma
Madame Modehaus GmbH
Holzstr. 19
21682 Stade

Bearbeitet von
Frau Minow

ZiNr.
520a

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43/202/56645 702

Durchwahl (04141) 536 -
238

Stade
26. Juli 2016

Ihr Schreiben vom 30.06.16

Bescheid über den Erlass von Säumniszuschlägen vom 30.05.16

Sehr geehrter Herr Schlüter,

Sie legen in dem o.g. Schreiben dar, dass Sie keinen Erlass der Säumniszuschläge beantragt haben und Sie dies auch nicht wollen.

Ich sehe Ihr Schreiben vom 30.06.16 daher als Einspruch gegen meinen Verwaltungsakt vom 30.05.16 an.

Gem. § 367 Abs. 2 Abgabenordnung habe ich den Sachverhalt in einem Einspruchsverfahren in vollem Umfang neu zu prüfen. Der Verwaltungsakt kann dann ggf. auch zum Nachteil der Steuerpflichtigen geändert werden.

Sie machen in Ihrem Schreiben deutlich, dass Sie keine Gründe für einen Erlass aus Billigkeitsgründen gem. § 227 Abgabenordnung sehen. Dem kann das Finanzamt folgen. Nach der nochmaligen Prüfung sind weder persönliche noch sachliche Billigkeitsgründe feststellbar, die einen Erlass gem. § 227 Abgabenordnung rechtfertigen würden.

Ich weise Sie daher darauf hin, dass der Billigkeitserlass der Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer i.H.v. 66,00 EUR im Rahmen des Einspruchsverfahren aufzuheben ist. Das bedeutet zum einen die Änderung des Verwaltungsaktes zum Nachteil der Steuerpflichtigen und zum anderen, dass die Säumniszuschläge fällig und zu zahlen sind.

- 2 -

Dienstgebäude
Harburger Straße 113
21680 Stade

Telefon
(04141) 536 - 0
Telefax
(04141) 53 64 99

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr; Do.
14:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE32 2500 0000 0024 0015 60,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Stade - Altes Land, IBAN DE66 2415 1005 0000 0425 07,
BIC NOLADE21STS

E-Mail: Poststelle@fa-std.niedersachsen.de

 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Über Ihre Einwendungen gegen die Entstehung der Säumniszuschläge werde ich durch einen Abrechnungsbescheid gem. § 218 Abs. 2 Abgabenordnung entscheiden.

Sie erhalten bis zum 24.08.16 Gelegenheit, sich nochmals zu meinen Ausführungen zu äußern.

Sollten Sie diese Möglichkeit nicht nutzen, werde ich, wie oben angekündigt, nach der Aktenlage entscheiden

Mit freundlichem Gruß

(Minow)

